

MELDEPFLICHTEN NACH DEM EU-MELDEPFLICHTGESETZ

1. Welche Gestaltungen sind zu melden?

Grundsätzlich sind sämtliche Gestaltungen zu melden, die mehr als einen EU-Mitgliedsstaat oder zumindest einen Mitgliedsstaat und eine Drittland umfassen und zumindest eines der nachfolgenden Risiken aufweisen:

- **Steuervermeidung**
- **Umgehung des gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes**
- **Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers**

Das EU-MPFG unterscheidet hinsichtlich der Gestaltungen weiters zwischen unbedingt und bedingt meldepflichtigen Gestaltungen.

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (detailliert dargestellt in § 5 EU-MPFG) sind besonders aggressiv-steuervermeidende Gestaltungen, bei welchen beispielsweise abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen an verbundene Unternehmen geleistet werden, die in einem Staat ansässig sind, der auf der schwarzen Liste der EU und/oder der OECD steht. Weiters sind auch Gestaltungen erfasst, die dazu dienen, die Abschreibung eines Vermögenswertes in mehr als einem Hoheitsgebiet herbeizuführen oder Gestaltungen die dazu dienen, eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen in mehr als einem Hoheitsgebiet herbeizuführen.

Demgegenüber sind **bedingt meldepflichtige Gestaltungen** (detailliert dargestellt in § 6 EU-MPFG) nur dann meldepflichtig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beurteilung erfolgt über den sogenannten "**Main-Benefit-Test**", bei welchem geprüft wird, ob der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile, den eine natürliche oder juristische Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände aus einer Gestaltung erwarten kann, die Erlangung eines Steuervorteils ist.

Ein solcher Steuervorteil liegt dann vor, wenn in Österreich, in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat aufgrund der Gestaltung die Entstehung des Abgabenanspruchs verhindert oder zeitlich verschoben wird, sich die Bemessungsgrundlage verringert oder eine Abgabe erstattet wird (§ 3 Z 10 EU-MPFG).

Sind diese Kriterien erfüllt, besteht auch in diesen Fällen eine Meldepflicht!

Besonders zu beachten ist, dass nicht nur künftige Gestaltungen zu melden sind, sondern auch sämtliche Gestaltungen welche im Zeitraum **zwischen 25.06.2018 und 30.06.2020** (sog. "**Altfälle**") umgesetzt wurden und die Meldekriterien erfüllen.

2. Wer ist von der Meldepflicht betroffen?

Primäre Adressaten der Meldepflichten sind die sog. "Intermediäre".

Unter Intermediär versteht das EU-MPFG zunächst natürliche oder juristische Personen, die eine meldepflichtige Gestaltung **konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitgestellt** oder **die Umsetzung verwaltet** haben (sog. "Hauptintermediäre").

Eine Meldeverpflichtung besteht darüber hinaus aber auch dann, wenn eine Person vernünftigerweise wissen musste, dass sie unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung zum meldepflichtigen Modell leistet (sog. "Hilfsintermediäre").

Somit können neben Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten sowie Notaren auch Banken und Finanzberater als Hilfsintermediäre zur Meldung verpflichtet sein.

Intermediäre, die in Österreich einer **gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht** unterliegen (insb. Steuerberater und Rechtsanwälte, aber auch Banken), sind aus diesem Grund nicht automatisch von der Meldepflicht befreit, sondern nur dann, wenn sie den "relevanten Steuerpflichtigen" unverzüglich über ihre Verschwiegenheitsverpflichtung und den damit einhergehenden Übergang der Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen informiert haben und sie dieser nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

3. Welche Fristen bestehen für die Meldung?

Aufgrund technischer Umsetzungsschwierigkeiten für die Durchführung der Meldungen und bestätigt durch einen Erlass des BMF wurden die Meldefristen zuletzt (de-facto) verlängert wie folgt:

- "Altfälle", also zwischen 25.06.2018 und 30.06.2020 umgesetzte meldepflichtige Gestaltungen, sind **bis 31.10.2020** zu melden;
- Gestaltungen die von 01.07.2020 bis 01.10.2020 konzipiert oder umgesetzt wurden ("Neufälle") wären **innerhalb von 30 Tagen bzw. bis längstens 31.10.2020** zu melden;

Im Übrigen besteht unverändert eine Meldepflicht jeweils binnen 30 Tagen,

- ab dem der **Bereitstellung der meldepflichtigen Gestaltung** folgenden Tag, oder
- ab dem der **Entscheidung des Steuerpflichtigen zur Umsetzung** folgenden Tag, oder
- ab dem Tag des **ersten Schrittes zur Umsetzung**,

wobei der jeweils frühest mögliche Zeitpunkt maßgeblich ist.

4. Wie hat die Meldung zu erfolgen?

Die Meldung hat grundsätzlich in elektronischer Form über **FinanzOnline** zu erfolgen. Seitens des BMF erfolgt dann der Datenaustausch mit den anderen Mitgliedsstaaten.

Zu beachten ist weiters, dass gemäß § 29 FinStrG eine **Selbstanzeige** für eine Meldepflichtverletzung **ausgeschlossen** ist.

5. Welche Sanktionen sind vorgesehen?

In Österreich wird der Verstoß gegen die Meldepflichten als Finanzordnungswidrigkeit iSd § 49c FinStrG geahndet, wonach bei **Vorsatz** eine Geldstrafe von bis zu **EUR 50.000,00** vorgesehen ist und bei **grober Fahrlässigkeit** eine Geldstrafe von bis zu **EUR 25.000,00**.

6. Fazit und Empfehlungen

Wenngleich grundsätzlich derartige Regelungen zur Vermeidung grenzüberschreitender aggressiver Steuervermeidungsgestaltungen zu begrüßen sind, so ist im Konkreten doch zu beachten, dass die Frage, welche Gestaltungen nun wirklich umfasst sind, alleine anhand der gesetzlichen Regelungen kaum beantwortet werden kann.

Zumal die Sanktionen nicht unerheblich sind, besteht die Gefahr, dass vorsichtshalber jede Gestaltung gemeldet wird und dadurch die Behörden überlastet werden.

Es wäre daher sehr erfreulich, wenn von Seiten des Gesetzgebers hinsichtlich der Gestaltungen und allfälliger Ausnahmen noch Konkretisierungen erfolgen.

Solange dies nicht der Fall ist, kann man aber nur empfehlen, vorsichtig zu sein und die Meldefristen jedenfalls einzuhalten.

RA DDr. Alexander Hasch

a.hasch@hasch.eu

RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA

j.wolfgruber@hasch.eu

